

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1957

Nummer 125

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 28. 10. 1957, Öffentliche Sammlungen und Lotterien. S. 2249/50. — RdErl. 28. 10. 1957, Bundestagswahl 1957; hier: Erfahrungsbericht. S. 2251. — Bek. 29. 10. 1957, Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Herrn Wilhelm Lantermann. S. 2251.

II. Personalangelegenheiten: Bek. 29. 10. 1957, Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftssakademien. S. 2251.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung und Recht: Bek. 24. 10. 1957, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landeskulturverwaltung. S. 2252.

II. Veterinärwesen: RdErl. 18. 9. 1957, Tilgung der Rinderbrucellose; hier: Ausmerzungsbeihilfe. S. 2253.

V. Landeskultur und Wasserwirtschaft: RdErl. 2. 11. 1957, Grundbuchberichtigung nach dem Flurbereinigungsplan; Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke; Mitteilungspflichten der Flurbereinigungsbehörden an die Grundbuchsämler. S. 2257.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 26. 10. 1957, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 2265/66.

Hinweis.

Inhalt des Justizministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 21 v. 1. 11. 1957. S. 2271/72.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Offentliche Sammlungen und Lotterien

Bek. d. Innenministers v. 28. 10. 1957 — I C 4 / 24—10.27

Von dem nachstehenden im Einvernehmen mit den Veranstaltern aufgestellten Sammlungs- und Lotterieplan für das Kalenderjahr 1958 gebe ich hiermit Kenntnis.

Sammlungen

Veranstalter:	Sammlungsmaßnahme:	Sammlungszeit:
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	Haus- und Straßensammlung . . .	1. 3.—7. 3.
Arbeiterwohlfahrt	Haus- und Straßensammlung . . .	21. 3.—3. 4.
Elly Heuss-Knapp Stiftung —	Haussammlung	5. 5.—11. 5.
Deutsches Mütter-Genesungswerk .	Straßensammlung	9. 5.—11. 5.
Innere Mission	Haus- und Straßensammlung . . .	7. 6.—20. 6.
Deutsches Rotes Kreuz	Haus- und Straßensammlung . . .	7. 7.—20. 7.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Haus- und Straßensammlung . . .	22. 9.—5. 10.
Caritasverbände	Haus- und Straßensammlung . . .	28. 11.—11. 12.

Lotterien

Veranstalter:	Vertriebszeit:
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	5. 1.—5. 3.
Deutsches Rotes Kreuz	6. 3.—4. 5.
Caritasverbände	5. 5.—3. 7.
Zentral-Dombau-Verein	4. 7.—1. 9.
Landesverkehrswacht	2. 9.—31. 10.
Dombauvereine Minden, Wesel, Xanten	1. 11.—30. 12.

Auf Ziff. IV der Richtlinien für das Sammlungswesen v. 22. 10. 1951 i. d. F. v. 15. 9. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 106) und auf Nr. 7.1 d. RdErl. v. 12. 3. 1957 (MBI. NW. S. 698) weise ich hin.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1957 S. 2249/50.

**Bundestagswahl 1957;
hier: Erfahrungsbericht**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1957 —
I B 1/20 — 14.57

Mit RdErl. v. 7. 6. 1957 (MBI. NW. S. 1452) habe ich unter Nr. 8 und 17 angekündigt, daß umfassende Erfahrungsberichte über die erstmalige Anwendung des Bundeswahlgesetzes v. 7. Mai 1956 und der Bundeswahlordnung v. 16. Mai 1957, im besonderen über die Briefwahl, angefordert würden. Zur Vermeidung eines entbehrlich erscheinenden übergroßen Verwaltungsaufwandes habe ich mich entschlossen, auf einen Erfahrungsbericht aller mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betrauten Stellen zu verzichten. Ich habe dafür eine kleinere Anzahl von Wahlkreisen und Verwaltungsbezirken durch besonderen Erlaß zur Berichterstattung über die Erfahrungen bei der Bundestagswahl 1957 aufgefordert, die mir nach Bevölkerungsgröße und Struktur für das Land Nordrhein-Westfalen repräsentativ erscheinen. Demgemäß erwarte ich von den übrigen Wahlorganen und Verwaltungsbehörden, die nicht besonders zur Berichterstattung aufgefordert sind, keinen Erfahrungsbericht. Gleichwohl bleibt auch diesen Wahlorganen und Verwaltungsbehörden anheimgestellt, besondere Erfahrungen, von denen angenommen werden kann, daß sie anderen Orten nicht gemacht worden sind, auf dem Dienstwege mitzuteilen.

An die Regierungspräsidenten,
Kreiswahlleiter,
Landkreise,
Ämter und Gemeinden.

— MBI. NW. 1957 S. 2251.

Landtagswahl 1954;

hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Herrn Wilhelm Lantermann

Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 10. 1957 —
I B 1/20—11.24.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Wilhelm Lantermann (Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —) ist durch Verzichtserklärung vom 21. Oktober 1957 aus dem Landtag ausgeschieden. Als Nachfolger ist

Herr Günter Hellwing
in Bottrop, Horster Str 398,

aus der Landesreserveliste der SPD mit Wirkung vom 29. Oktober 1957 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 (MBI. NW. S. 931/32) u. v. 7. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1073/74).

— MBI. NW. 1957 S. 2251.

II. Personalangelegenheiten

Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

Bek. d. Innenministers v. 29. 10. 1957 —
II C 1 — 29.63/02—46/57

In Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sind von Januar bis April 1957 erstmalig zwei Vortragsreihen zur Fortbildung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes an den Sitzern der Bezirksregierungen in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster durchgeführt worden. Zweck dieser Veranstaltung war, den Beamten des gehobenen und höheren Dienstes aktuelle und für die praktische Verwaltungsarbeiten bedeutende allgemeine Probleme des Verwaltungsrechts und der Verwaltungspolitik nahe zu bringen. Behandelt wurden in den ersten beiden Vortragsreihen Fragen des Ordnungsbehördenrechts und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Die Fortbildungsveranstaltungen werden im Winterhalbjahr 1957/58 fortgesetzt. Für die ersten Vortragsreihen mit Fragen aus dem Kommunalrecht sind folgende Vorträge vorgesehen:

Regierungsdirektor Knaut, Bezirksregierung Detmold, Freiherr vom Stein und seine Bedeutung für die Entfaltung des politischen Lebens in Staat und Gemeinden in Deutschland.

Ministerialdirigent Adenauer, Innenministerium Düsseldorf, Steuerverbund und Realsteuergarantie und das finanzielle Verhältnis von Land und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nach dem Änderungs- und Ergänzungsgesetz zu Art. 106 GG vom 24. 12. 1956, insbesondere unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs.

Ministerialrat Dr. Grawe, Innenministerium Düsseldorf, Die neuere Gesetzgebung des Landes in ihrer Bedeutung für die kommunale Verfassung und Verwaltung.

Ministerialdirigent Adenauer — Ministerialrat Dr. Grawe, Innenministerium Düsseldorf, Aussprache über aktuelle kommunalrechtliche Probleme.

Die Veranstaltungen finden wie folgt statt:

30. 10. 1957 Detmold,
7. 11. 1957 Aachen,
14. 11. 1957 Düsseldorf,
21. 11. 1957 Arnsberg,
28. 11. 1957 Münster,
5. 12. 1957 Köln.

Für eine zweite Veranstaltungsreihe im Dezember 1957 und Januar 1958 ist folgendes Generalthema in Aussicht genommen: „Bau-, Siedlungs- und Wohnungswesen in Nordrhein-Westfalen“.

Die dritte Fortbildungsreihe im Februar und März 1958 wird sich voraussichtlich mit Fragen des Beamten- und Besoldungsrechts befassen, die sich aus dem Beamtenrechtsrahmengesetz, dem Bundesbesoldungsgesetz, dem Landespersonalvertretungsgesetz und der Landeslaufbahnverordnung ergeben. Auf diese Veranstaltungen wird durch eine weitere Mitteilung rechtzeitig hingewiesen.

An den Veranstaltungen nehmen Beamte des gehobenen und höheren Dienstes der Bezirksregierungen teil. Soweit die vorhandenen Plätze nicht von den Bezirksregierungen in Anspruch genommen werden, können leitende Beamte und Sachbearbeiter der übrigen staatlichen Verwaltungsbehörden, der kommunalen Verwaltungen und sonstiger interessierter Behörden sowie Richter der Verwaltungsgerichte zugelassen werden. Nähere Auskünfte erteilen folgende Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien:

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Aachen, Hochhaus;
Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe, Detmold, Regierung;
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Düsseldorf, Grabbeplatz 3/5;
Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen-Bathey, Hagen-Boele, Schwerter Straße 126;
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Köln, Köln-Sülz, Universitätsstraße 21;
Westfälische Verwaltungsakademie, Münster, Kaiser-Wilhelm-Ring 9.

— MBI. NW. 1957 S. 2251.

**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

I. Verwaltung und Recht

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landeskulturverwaltung

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten v. 24. 10. 1957 — I/Hb/06 — Tgb.Nr. 1169/57

Der Dienstausweis Nr. 17 des Vermessungsinspektors Alfred Heinze beim Kulturamt in Euskirchen, ausgestellt vom Landeskulturamt Nordrhein in Bonn, gültig bis 13. 12. 1960, ist verlorengegangen. Das Landeskulturamt Nordrhein in Bonn hat den Dienstausweis für ungültig erklärt.

tig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landeskulturamt Nordrhein in Bonn, Weberstraße 59, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1957 S. 2252.

II. Veterinärwesen

Tilgung der Rinderbrucellose; hier: Ausmerzungsbeihilfe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten v. 18. 9. 1957 — II Vet. 2220 Tgb.Nr. 1692/57

Nach dem Ergebnis der bisher zur Feststellung der Rinderbrucellose durchgeführten Untersuchungen bin ich bereit, bis auf weiteres durch die Gewährung einer Beihilfe für wegen Brucellose ausgemerzte Kühe die Sanierung der Rinderbestände zu erleichtern. Es soll daher künftig für Kühe, bei denen auf Grund einer Untersuchung nach § 1 meiner Viehseuchenverordnung v. 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) in einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt die Brucellose festgestellt worden ist, bis auf weiteres eine Ausmerzungsbeihilfe von 100,— DM ge- zahlt werden.

Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn

1. der Herkunftsbestand in einem Schutzgebiet gegen Brucellose nach § 17a des Viehseuchengesetzes i. d. F. v. 23. August 1956 liegt,
2. das betreffende Tier geschlachtet, nicht aber notgeschlachtet worden ist,
3. das ausgemerzte Tier aus einem amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand stammt,
4. der Antragsteller die Ausmerzung aller Reagenter seines Rindviehbestandes durch ein negatives Blut- oder Milchuntersuchungsergebnis des staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes nachweist.

Die Ausmerzungsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn

1. für das ausgemerzte Tier eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu leisten ist,
2. der Betrieb mit der Entfernung seiner Reagenter oder in unmittelbarem Anschluß daran die Viehhaltung aufgibt,
3. dem Tierbesitzer Zu widerhandlungen gegen die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Brucellose nachgewiesen werden.

Die Beihilfe ist unter Vorlage einer Bescheinigung nach nachstehendem Muster (Anlage) bei dem für den Bestand zuständigen Kreisveterinäramt zu beantragen.

Anlage

Das Kreisveterinäramt legt die Anträge dem Regierungspräsidenten erst dann vor, wenn der Antragsteller durch Milch- oder Blutuntersuchung im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt nachgewiesen hat, daß sich in seinem Rinderbestand keine Reagenter mehr befinden. Die hierfür erforderlichen Mittel werden den Regierungspräsidenten bei Einzelplan 10 Kapitel 1041 Titel 600 besonders zur Verfügung gestellt.

Es ist besonders darauf zu achten, daß die Kennzeichnung der ausgemerzten Tiere in den Schlachtungsbesccheinigungen und in den Blut- oder Milchuntersuchungsergebnissen des staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes übereinstimmt.

Liegen bei einem ausgemerzten Tier gleichzeitig die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe auf Grund meines RdErl. v. 3. 10. 1951 (MBI. NW. S. 1147) vor, so ist nur die Beihilfe für ausgemerzte Brucellose-Reagenter zu gewähren.

Die Kreisveterinärräte bitte ich — in Erweiterung meines RdErl. v. 24. 4. 1957 (MBI. NW. S. 1097) —, künftig auf der Rückseite des Musters F neben der Gesamtzahl der anerkannten brucellosefreien Bestände auch die Anzahl der im Berichtsmonat wegen Brucellose ausgemerzten Kühe anzugeben.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisfreien Städte und Landkreise
als Kreisordnungsbehörden.

Nachrichtlich an die
Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern.

a) Vorderseite

b) Rückseite

Schlachtungsbescheinigung

Ich bescheinige, daß heute eine Kuh
Farbe Ohrmarken-Nr.
des Landwirts (Name)
in am 195 .
geschlachtet worden ist.

Ort (Fleischbeschau-tempel) Datum

(Fleischbeschautierarzt oder Fleischbeschauer)

Ich bescheinige, daß die Voraussetzungen für die Ausmerzungsbeihilfe vorgelegen haben.

Ort (Dienstsiegel) Datum

(Kreisveterinärrat)

V. Landeskultur und Wasserwirtschaft

Grundbuchberichtigung nach dem Flurbereinigungsplan; Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke; Mitteilungspflichten der Flurbereinigungsbehörden an die Grundbuchämter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 11. 1957 — V 325 — 713

I. Grundbuchberichtigung

1. Für das Ersuchen um Grundbuchberichtigung gem. §§ 79 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FBG) soll das anliegende Muster I als Anhalt dienen.
2. Der beglaubigte Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (§ 80 FBG) ist nach dem Muster des im Flurbereinigungsverfahren aufzustellenden Teilnehmernachweises, der durch Eintragung der zugeteilten neuen Grundstücke zu ergänzen ist, zu fertigen; hierbei ist in den Fällen, in denen die genaue Nutzungsart der Grundstücke noch nicht feststeht, die allgemeine Bezeichnung „landwirtschaftliche Nutzungsfläche“ in den Auszug einzutragen. Auch über andere Teile des Flurbereinigungsplanes, auf die der Teilnehmernachweis Bezug nimmt (z. B. bei neu einzutragenden Dienstbarkeiten), oder deren Festsetzungen bei der Grundbuchberichtigung zu beachten sind, ist ein beglaubigter Auszug dem Ersuchen beizufügen.
3. Zur Erleichterung der Arbeiten des Grundbuchamtes sind dem allgemeinen Ersuchen um Grundbuchberichtigung nach § 80 FBG außerdem beizufügen:
 - a) ein Verzeichnis der neuen Grundstücke, das für das Grundbuchamt als Sicherung dafür bestimmt ist, daß sämtliche neuen Grundstücke in das Grundbuch übernommen werden;
 - b) ein Nachweis der Ordnungsnummern des Flurbereinigungsplanes, der dem Grundbuchamt zur Übersicht über den Umfang und den Fortgang der Grundbuchberichtigung dienen soll.
4. Für die weitere Grundbuchberichtigung nach § 83 FBG ist der beglaubigte Auszug ebenfalls nach dem Muster des Flurbereinigungsplanes, jedoch mit der Aufschrift „Änderungen zu dem Teilnehmernachweis“ zu fertigen. Es sind nur die von der nachträglichen Änderung betroffenen Grundstücke aufzuführen. An Stelle der alten Grundstücke des Teilnehmernachweises sind die bereits nach §§ 80, 81 oder 82 FBG in das Grundbuch eingetragenen Flurstücke einzusetzen, in den Spalten für die neuen Grundstücke ist das Ergebnis der nachträglichen Änderungen nachzuweisen.
5. Stellt die Flurbereinigungsbehörde bei der Ermittlung der Beteiligten (§§ 11 ff. FBG) fest, daß die Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb desselben unrichtig geworden sind, so hat sie das dem Grundbuchamt mitzuteilen und im Interesse der Durchführung der Flurbereinigung die Einleitung eines Berichtigungzwangsvorfahrens nach § 82 GBO anzuregen. Die Mitteilungen sind für jedes Flurbereinigungsverfahren möglichst gesammelt und frühzeitig unter Beifügung einer listenmäßigen Zusammenstellung zu machen. Dabei sind auch die nach § 12 Satz 2 FBG für die Flurbereinigung ermittelten Beteiligten anzugeben. Bei Besitzständen, bei denen die Grundbuchberichtigung besonders dringlich ist, weil z. B. gemeinschaftliches Eigentum geteilt oder ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb unter Inanspruchnahme von Krediten aufgestockt werden soll, sind die Gründe für die besondere Dringlichkeit zu vermerken. Die Flurbereinigungsbehörde hat nicht die Befugnis, von sich aus die Beteiligten zur Beibringung von Erbscheinen anzuhalten, wenn das Grundbuch infolge Erbgangs unrichtig geworden sein sollte, sondern muß dies dem Grundbuchamt im Berichtigungzwangsvorfahren überlassen. Das Grundbuchamt benachrichtigt die Flurbereinigungsbehörde über die erfolgte Berichtigung (vgl. AV. d. Justizministers v. 2. 11. 1957). Bis zu dieser Benachrichtigung kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten zwar von sich aus nach § 12 Satz 2 FBG ermitteln, ist aber nicht befugt, einen nach dieser Vorschrift ermittelten Beteiligten auf dem Wege über den Flurbereinigungsplan als Berechtigten in das Grundbuch eintragen zu lassen. Es muß daher im Teilnehmernachweis, wenn bis dahin das Berichtigungzwangsvorfahren noch nicht durchgeführt sein sollte, der im Grundbuch eingetragene (unrichtige) Berechtigte mit dem Vermerk aufgeführt werden, daß für das Flurbereinigungsverfahren der nach § 12 Satz 2 FBG ermittelte Beteiligte nachgewiesen wurde.

II. Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke

6. In der Regel wird die Berichtigung des Grundbuchs der Berichtigung des Liegenschaftskatasters vorausgehen, da die Anfertigung der neuen Katasterpläne und sonstigen Unterlagen für die Katasterberichtigung erhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Auch wird nach §§ 79, 82 FBG das Grundbuch teilweise vorweg berichtigt werden, bevor das Liegenschaftskataster berichtet ist. Nach § 81 Abs. 1 FBG dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Nach § 81 Abs. 2 FBG ist die zur Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde für die Fortführung der Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters zuständig, wenn sie die Unterlagen von der Flurbereinigungsbehörde erhalten hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke von der Flurbereinigungsbehörde auf dem laufenden zu halten, auch wenn das Grundbuch nach dem Flurbereinigungsplan ganz oder teilweise berichtet ist.
7. Das gilt auch für solche Änderungen im Eigentum, in der Form und Bezeichnung der neuen Grundstücke, die von den Eigentümern der neuen Grundstücke beantragt werden und auf Gründe außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens zurückzuführen sind (z. B. Abtrennung eines zu verkaufenden Bauplatzes). Messungen zu solchen Änderungen, die bis zur Abgabe der Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters beantragt werden, kann die Flurbereinigungsbehörde selbst ausführen, oder sie muß anderen hierzu befugten Stellen die Messungsunterlagen liefern. Die durch diese Änderungen entstehenden Teilgrundstücke sind im Flurbereinigungsplan mit ihrer Größe und ihrem Wertverhältnis (jedoch ohne Klassenflächen) in Rot zu vermerken.
8. Dem Eigentümer als Antragsteller sind ein beglaubigter Auszug aus dem Teilnehmernachweis und eine beglaubigte Kartenabzeichnung auszuhändigen; sie dienen als Unterlagen für die von ihm zu erteilende Auflassung und für die Eintragung im Grundbuch. Ist das Ersuchen um Grundbuchberichtigung für den betr. Teilnehmer bereits gestellt, so ist ein beglaubigter Auszug aus dem Teilnehmernachweis auch dem Grundbuchamt zur weiteren Grundbuchberichtigung zu übersenden, damit Flurbereinigungsplan (amtliches Verzeichnis der Grundstücke) und Grundbuch in Übereinstimmung erhalten werden. Beide Auszüge sind nach den Bestimmungen unter Nr. 4 zu fertigen.

III. Mitteilungspflichten der Flurbereinigungsbehörden an die Grundbuchämter

8. Die Flurbereinigungsbehörden haben den zuständigen Grundbuchämtern so bald wie möglich mitzuteilen:
 - a) den Beginn der Arbeiten zur Ermittlung der Beteiligten (§ 11 FBG). Die beteiligten Grundstücke sind hierbei in der Regel grundbuchmäßig (nach Grundbuchband, -blatt und laufender Nummer des Bestandsverzeichnisses) zu bezeichnen. Im Einzelfall kann jedoch für die Angabe der Grundstücke eine zusammenfassende Bezeichnung des Flurbereinigungsgebietes genügen, wenn es dadurch dem Grundbuchamt ohne weitere Feststellung ermöglicht wird, aus den Grundbüchern die beteiligten Grundstücke einwandfrei zu erkennen (z. B. bei Einbeziehung sämtlicher Grundstücke einer Gemeinde oder eines grundbuchlich erkennbaren Gemeindeteiles). Entsprechend ist bei nachträglicher Änderung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 FBG) zu verfahren. Das Grundbuchamt wird Änderungen in den Abteilungen I, II und III des Grundbuchs der Flurbereinigungsbehörde laufend mitteilen;

- b) den Eintritt des im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustandes (§§ 61, 62, 63 FBG). Von diesem Zeitpunkt ab können rechtswirksame Verfügungen nur über die neuen Grundstücke getroffen werden;
 - c) die Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen an die zuständige Behörde (§ 81 Abs. 2 FBG);
 - d) die Schlußfeststellung (§ 149 FGB).

Die Flurbereinigungsbehörde darf das Verfahren durch die Schlußfeststellung erst abschließen, wenn sie die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde abgegeben hat.

Anlage 1

Muster I (zu Ziff. I,1 d. RdErl.)

Flurbereinigungsbehörde, den

Flurbereinigung von

- Anlagen: a) Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Teilnehmernachweise),
b) Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Lasten und Beschränkungen),
c) 1 Nachweis der Ordnungsnummern des Flurbereinigungsplanes,
d) 1 Verzeichnis der neuen Grundstücke.

Auf Grund der §§ 79 ff. des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) übersende ich die Anlagen mit dem Ersuchen um Berichtigung des Grundbuchs.

Gemäß Ausführungsanordnung vom ist der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am an die Stelle des bisherigen eingetreten. Die Übereinstimmung der Anlagen mit dem Flurbereinigungsplan wird bescheinigt.

Ich bitte um Nachricht von der Erledigung dieses Ersuchens — ohne Beifügung von Abschriften der Grundbuchsstellen. Die Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen an die Katasterbehörde werde ich Ihnen mitteilen.

(Siegel)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

An das Grundbuchamt

das Grundbuchamt

in

Anlage 2

Muster II (zu Ziff. 1,3a d. RdErl.)

Flurbereinigungsbehörde:

Flurbereinigung von

Gemarkung	Gemeindebezirk	Kreis	Grundbuchamt	Liegenschaftsbehörde
Adorf	Adorf	A.	B.	B.
Bdorf	Bdorf	A.	B.	B.
Cdorf	Cdorf	A.	D.	E.

Rückseite

Verzeichnis der neuen Grundstücke

Anlage 3**Muster III** (zu Ziff. I,3b d. RdErl.)

Flurbereinigungsbehörde:

Flurbereinigung von

Nachweis der Ordnungsnummern des Flurbereinigungsplanes.Ordn.-Nrn.: (1), 2, 3, 4, 5, 6, 6a, 6b, 6c, (7), 8, 9, (10), 10^I, 10^{II}, 11, 12, (13), 14, 15, 17, 18.

Anmerk.: Ordn.-Nrn. 1 u. 10 sind rot.
 Ordn.-Nrn. 7 u. 13 sind grün umrandet.

Rückseite

1. Für die rot umrandeten Ordnungsnummern ist um Grundbuchberichtigung bereits vorweg ersucht.
2. Für die grün umrandeten Ordnungsnummern werden die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan dem Grundbuchamt übersandt werden, sobald das gegen den Flurbereinigungsplan gerichtete Beschwerdeverfahren erledigt ist.
3. Für die übrigen Ordnungsnummern ist um Grundbuchberichtigung am heutigen Tage ersucht worden.

....., den 19.....

(Unterschrift)

Anlage 4
(zu Ziff. I, 5 u. V, 10 d. RdErl.)

**Bedeutung des Flurbereinigungsplanes
für die Grundbuchämter; Mitteilungspflichten der
Grundbuchämter im Flurbereinigungsverfahren.
AV. d. Justizministers v. 2. 11. 1957
(8240 — II B.5) — JMBL. NRW. S. 253.**

AV. d. RJM. v. 5. 10. 1938 (DJ. S. 1576)

AV. d. RJM. v. 9. 5. 1939 (DJ. S. 798)

RdVfg. d. Justizministers v. 20. 4. 1954 — n. v. — 8240
— II A. 3 —

Den anliegenden Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. November 1957, der im Ministerblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zur Veröffentlichung kommen wird, bringe ich zur Kenntnis. Von dem Abdruck der darin angeführten Muster wird hier abgesehen. Die Muster werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen abgedruckt.

Hierzu bestimme ich folgendes:

- Der Flurbereinigungsplan dient nach § 81 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — BGBI. I S. 591 — solange als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 GBO, bis das Liegenschaftskataster nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt ist. Die Zuständigkeit für die Fortführung der Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters geht indessen schon dann auf die zur Führung des Liegenschaftskatasters zustehende Behörde über, wenn die Flurbereinigungsbehörde die Unterlagen an diese Behörde abgegeben hat.

Daraus ergibt sich insbesondere folgendes:

- Von dem Zeitpunkt an, in dem die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes eingetreten sind, bis zur Abgabe der Berichtigungsunterlagen an die zur Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde ist nach § 39 Abs. 1 der Grundbuchverfügung vom 8. 8. 1935 (RMBI. S. 637) die Eintragung eines Eigentümers der Flurbereinigungsbehörde bekanntzumachen und nicht der sonst nach § 39 Abs. 1 zuständigen Behörde. Das gleiche gilt im Falle des § 39 Abs. 3 Satz 1 der Grundbuchverfügung.

b) Auch solange das Liegenschaftskataster nicht berichtigt ist, kann ein Teil eines im Flurbereinigungsplan enthaltenen neuen Grundstücks abgeschrieben werden. In dem unter a) angegebenen Zeitraum liefert hierfür die Flurbereinigungsbehörde die Unterlagen. Der nach § 2 Abs. 3a GBO erforderliche beglaubigte Auszug aus dem amtlichen Verzeichnis nebst Karte wird in diesem Falle durch den in Abschnitt II Ziff. 7 Abs. 3 des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. 11. 1957 erwähnten Auszug aus dem Teilnehmernachweis nebst Kartenabzeichnung dargestellt.

- Von dem Zeitpunkt ab, in dem die Flurbereinigungsbehörde den Beginn der Arbeiten zur Feststellung der Beteiligten mitteilt (Abschnitt III Ziff. 8a des RdErl. v. 2. 11. 1957), bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Flurbereinigungsbehörde die Schlußfeststellung mitteilt (Abschnitt III Ziff. 8d des RdErl. v. 2. 11. 1957), haben die Grundbuchämter der Flurbereinigungsbehörde alle Eintragungen mitzuteilen, die in der ersten, zweiten und dritten Abteilung der nach dem Muster Anlage 1 zur Grundbuchverfügung geführten Blätter oder in den entsprechenden Abteilungen der nach anderen Mustern geführten Blätter der beteiligten Grundstücke vorgenommen werden.

Die Nachrichten der Flurbereinigungsbehörde über den Beginn der Arbeiten zur Feststellung der Beteiligten (Abschnitt III Ziff. 8a des RdErl. v. 2. 11. 1957) und über die Schlußfeststellung (Abschnitt III Ziff. 8d des RdErl. v. 2. 11. 1957) gehen zu den Grundakten eines der beteiligten Grundstücke, in den anderen Grundakten ist darauf zu verweisen. Damit die Nachricht nicht übersehen wird, empfiehlt sich ein formloser Hinweis darauf auf dem Handblatt oder dem Grundbuchblatt.

- Aufgehoben werden:

- die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz betr. Bedeutung des Umlegungsplans für die Grundbuchämter, Mitteilungspflicht der Grundbuchämter im Umlegungsverfahren, v. 5. 10. 1938 — DJ. S. 1576 —,
- die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz betr. Anwendung des Grundbuchberichtigungszwangs bei der Feststellung der Beteiligten im Umlegungsverfahren, v. 9. 5. 1939 — DJ. S. 798 —,
- meine RdVfg. betr. Neues Flurbereinigungsrecht; hier: Mitteilungspflicht der Grundbuchämter, v. 20. 4. 1954 — n. v. —.

— MBL. NW. 1957 S. 2257.

Notiz

Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 26. 10. 1957 — III B 4/155 — 396/57

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 18. 9. 1957 (MBL. NW. S. 2089/90) folgende weitere Filme anerkannt:

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
Spielfilme:				
3902	Il bidone — SF — (IL BIDONE)	2784	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
3898	Frauennot — Frauenglück — SF — (IL MOMENTO PIÙ BELLO)	2566	Union Film Verleih GmbH., München	W
3860	Die Freundin meines Mannes	2469	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
3550	Lockende Versuchung — SF — (THE FRIENDLY PERSUASION) — Farbfilm —	3774	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft Frankfurt/Main	BW
3737	Ariane — SF — (Liebe am Nachmittag) (LOVE IN THE AFTERNOON)	3553	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
3780	Das Dach — SF — (IL TETTO)	2667	Schorcht Filmverleih GmbH, München	BW
3900	Giftiger Schnee — SF — (A HATFUL OF RAIN) — CinemaScope —	2968	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
Kulturfilme:				
3905	Die Affaire Manet — SF — (L'AFFAIRE MANET)	567	Rebus-Filmverleih, Berlin/Goldeck-Filmverleih, Frankfurt/Main	BW
3869	Begegnung mit Buddha	264	noch offen	W
3878	FLIGHT TO THE SUN — OF — — Farbfilm —	503	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
3782	Gäste aus fernen Ländern	284	noch offen	W
3903	IMAGES POUR DEBUSSY — OF (nur Musik)	368	Rebus-Filmverleih, Berlin/Goldeck-Filmverleih, Frankfurt Main	W
3816	Im Reiche des Löwen — Farbfilm —	270	noch offen	W
3891	Kleine Monte-Carlo-Story — Farbfilm —	278	noch offen	W
3897	Merkwürdige Speisekarte	297	noch offen	W
3802	Die Alpen auf alten Karten	299	noch offen	W
3982	Das Atom in der Medizin — SF — (ATOM FOR PEACE SERIES — PART II: MEDICINE)	408	noch offen	W
3872	Bangkok — vom Fischerdorf zur Weltstadt	258	noch offen	W
3824	Begegnung	271	noch offen	W
3896	Frühling im Schwarzwild-Forst	296	noch offen	W
3836	Besuch in einer Kunstabakademie	292	noch offen	W
3983	Das geophysikalische Jahr — SF — (THE GEOPHYSICAL YEAR)	369	noch offen	W
3498	... hier Elbe-Weser-Radio	309	Anker-Film, Produktion und Verleih, Hamburg	W
3735	Klang, der nie verklingt	339	noch offen	W
3818	Menschen in New York	290	noch offen	BW
3169	Schlüssel und Schlösser	320	noch offen	W
3874	Siamesische Impressionen	291	noch offen	W
3942	Vom Bach zum Strom	316	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	W
3358	Auf dem Zugspitzgipfel	306	Herzog-Filmverleih GmbH, München	W
3474	Mit sehenden Händen	315	Constantin-Filmverleih GmbH, München	W
3338	Sonnentempel der Inka-Könige	277	Constantin-Filmverleih GmbH, München	W
3497	Tarnkünste auf dem Meeresgrund — Farbfilm —	282	Herzog-Filmverleih GmbH, München	W
3579	Die Weltreisen des Kapitäns James Cook	282	Pallas-Film-Verleih GmbH, Frankfurt/Main	W
3609	Der Hecht	305	Panorama Film GmbH, Göttingen	W
3706	Morgenröte der Kunst — Farbfilm —	255	Constantin-Filmverleih GmbH, München	BW
3680	Müssen Kinder so sein?	325	Prisma Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	W
3270	Radar	331	Prisma Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	W
3647	Bombay zwischen Gestern und Morgen	284	Pallas-Film-Verleih GmbH, Frankfurt/Main	W
3694	Punkt für Punkt	278	Prisma Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	W
3057	Überwundenes Schicksal	297	Deutsche Cosmopol Film GmbH, München	W
3784	Corvey	279	Neue Filmverleih GmbH, München	W
3664	Alberobello	344	Schorcht Filmverleih GmbH, München	BW

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Verleiher:	Prädikat:
90	O I greift ein	340	Hamburg-Film GmbH., Hamburg/Ring-Film-Verleih Franz Paul Koch, München	W
3962	Licht und Schatten	279	Neue Filmverleih GmbH., München	W
3888	Porträt einer Pause	296	noch offen	BW
3873	Reisernte am Menam	259	noch offen	W
3919	Tanzender Balkan — Farbfilm —	253	noch offen	W
3979	Von Port Said bis Suez — Farbfilm —	264	noch offen	W
2545	Färöer — Die Schafinseln	285	Phönix Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W

Dokumentarfilme:

3842	Haus der offenen Tür	287	noch offen	W
3885	Neuwerk — eine Insel im Nord-West	274	noch offen	W
3676	Sao Paulo — 90 Minuten Aufenthalt — Farbfilm —	288	noch offen	W
3789	Schafe in Fels und Schnee	302	noch offen	W
3875	SLEDGES SOUTH — OF — — Farbfilm —	443	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
3847	Thunderbirds — SF — (THUNDERBIRDS) — Farbfilm —	374	noch offen	W
3829	Wir kommen	331	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
3268-a	Zum Schutz der Heimat	330	noch offen	W
3418	Belgien — SF — (BELGIQUE)	589	Hermes-Filmverleih GmbH., München	W
3776	Island — SF — (ISLAND)	479	Union Film Verleih GmbH., München	W

Abendfüllende Jugend- und Märchenfilme:

1623	Hänsel und Gretel — Farbfilm —	1501	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	W
------	-----------------------------------	------	----------------------------------	---

Abkürzungen: BW = Besonders wertvoll
W = Wertvoll
OF = Originalfassung
SF = Synchronisierte Fassung

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1957

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Gefangenensammeltransport	241	3. Londoner Schuldenabkommen. Bei Beurteilung der Frage, ob ein Schuldverhältnis spezifisch ausländischen Charakter trägt, kommt es nicht nur auf die Schuldurkunde selbst an. Vielmehr kann auch auf einen zwischen den Beteiligten geführten Schriftwechsel zurückgegriffen werden. OLG Hamm v. 14. Juli 1957 — 15 W 237/57
Änderung der Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten	241	247
Bekanntmachungen		
VO über Ermächtigungen auf dem Gebiete des Justizkostenrechts	242	4. ZPO § 866. — Der Gläubiger einer Zwangssicherungshypothek bedarf eines dinglichen Duldungstitels gegen den Grundstückseigentümer, wenn er die Zwangsvestiegerung im Range seines eingetragenen Rechts betreiben will. LG Köln v. 15. Mai 1957 — 12 T 167/57
Hinweise auf Rundverfügungen	242	248
Personalnachrichten	243	5. BVFG § 86 Abs. 2 S. 3. — Ob ein Anspruch nach dem 20. Juni 1948, jedoch vor der Vertreibung begründet worden ist (§ 86 Abs. 2 S. 3 BVFG), beurteilt sich nicht danach, wann der Anspruch i. S. des § 194 BGB entstanden ist, sondern danach, wann der Grund für ihn gelegt worden ist. OLG Hamm v. 18. Juli 1957 — 15 W 341/57
Gesetzgebungsübersicht	244	248
Rechtsprechung	244	6. KRG 45 Art. IV; MRVO 84 Art. III, 5. — Erwerb von grundstücksgleichen Waldanteilen durch eine Stadtgemeinde als Tauschland für den Erwerb von Siedlungsland. Ungesunde Bodenverteilung? OLG Hamm v. 23. Juli 1957 — 10 Wlw 133/56
Zivilrecht		249
1. BGB §§ 244, 670, 812. — Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die in DM-Ost gemacht worden sind, lautet auf Zahlung in DM-Ost. — Der Gläubiger eines solchen Anspruchs kann dann Zahlung in DM-West an Stelle von DM-Ost verlangen, wenn der Verpflichtete insoweit keine Einwendungen geltend macht. Der Gläubiger hat jedoch DM-West nicht im gleichen Nennbetrag, sondern nur zum Wechselstabenkurs zu beanspruchen. — Gleiches gilt für einen Anspruch aus § 812 BGB dann, wenn die Bereicherung darin besteht, daß Aufwendungen in DM-Ost erspart worden sind. OLG Düsseldorf v. 24. Juli 1957 — 4 U 170/57	244	250
2. StVG § 7 Abs. 3 S. 2. — Hat der Spediteur als Halter von Kraftfahrzeugen für die Führung dieser Kraftfahrzeuge einen Kraftfahrer angestellt, so erstreckt sich die Haftung des Spediteurs für eine Schwarzfahrt dieses Kraftfahrers auf alle in seinem Betrieb befindlichen Kraftfahrzeuge und nicht jeweils allein auf das Kraftfahrzeug, das dem Kraftfahrer nach den Anweisungen des Spediteurs für einen bestimmten Zeitabschnitt zur Verfügung steht. OLG Köln v. 5. Juli 1957 — 9 U 18/57	246	251
Strafrecht		
1. StGB § 29. — Die Ersatzfreiheitsstrafe ist eine echte Freiheitsstrafe. Ihre Bemessung darf nicht durch die für die Erhöhung der Geldstrafe bedeutsamen wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters (§ 27 c Abs. 1 StGB) beeinflußt sein. OLG Köln v. 20. August 1957 — Ss 222/57		250
2. StGB § 284. — Geldspelautomaten mit einer Durchschnittsgewinnausschüttung von 60 % und einer Mindestlaufzeit von 15 Sekunden je Spiel tragen den Charakter des Glückspiels. OLG Hamm v. 24. Mai 1957 — 3 Ss 237/57 .		250
3. StGB § 284. — Das Glückspiel muß einen nicht ganz unbeträchtlichen Vermögenswert zum Gegenstand haben. Geldeinsätze von 1,— DM sind beträchtlich. — Zum Bezug der Öffentlichkeit. OLG Hamm v. 11. April 1957 — 2 Ss 200/57		251
4. StVO §§ 13, 1. — Sieht die Einmündung einer öffentlichen Straße wie eine Grundstücksausfahrt aus (hier: Durchfahrt durch eine an den Bürgersteig grenzende Einfriedungsmauer), so darf, wenn Vorfahrtsschilder nicht aufgestellt sind, der Ausfahrende von seinem Vorfahrtsrecht nur Gebrauch machen, wenn er sicher ist, daß es auch beachtet wird. OLG Köln v. 16. Juli 1957 — Ss 101/57		251
5. StPO § 137. — Das deutsche Verfahrensrecht verbietet es, das Ausbleiben des nicht notwendigen Verteidigers als zwingenden Vertagungsgrund zu behandeln. OLG Köln v. 21. Juli 1957 — Ss 65/57		252

— MBl. NW. 1957 S. 2271/72.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)